



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **18/06/06G**  
Vom **07.02.2018**  
P161581

Kantonale Volksinitiative «Mieterschutz beim Einzug (JA zu bezahlbaren Neumieten)»

---

16.1581.03, Bericht der JSSK vom 10.01.2018

://: Zustimmung zum Beschluss der Kommissionsminderheit

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 16.1581.02 vom 4. Juli 2017 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 16.1581.03 vom 10. Januar 2018, beschliesst:

Die von 3'363 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichte formulierte Volksinitiative „Mieterschutz beim Einzug (JA zu bezahlbaren Neumieten)“ mit dem folgenden Wortlaut:

„Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 27.4.1911 erhält folgenden neuen § 214b:

<sup>1</sup> (unverändert)

<sup>2</sup> Beträgt der Leerwohnungsbestand im Kanton höchstens 1,5 Prozent, sind Vermieterinnen und Vermieter von Wohnräumen verpflichtet, beim Abschluss eines Mietvertrages das in Art. 270 Abs. 2 OR vorgesehene Formular zu verwenden.

<sup>3</sup> Das kantonale Statistische Amt ermittelt jeweils per 1. Juni den Leerwohnungsbestand im Kanton. Liegt dieser Wert gegenüber dem Vorjahr neu unter 1,5 Prozent, ordnet der Regierungsrat die Pflicht zur Verwendung des Formulars an. Liegt dieser Wert neu über 1,5 Prozent, hebt der Regierungsrat diese Pflicht auf. Eine Änderung der Formularpflicht gilt ab 1. November desselben Jahres.“

ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Annahme und ohne Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

Bei Annahme der Volksinitiative durch die Stimmberechtigten tritt die entsprechende Gesetzesänderung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme in Kraft.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.